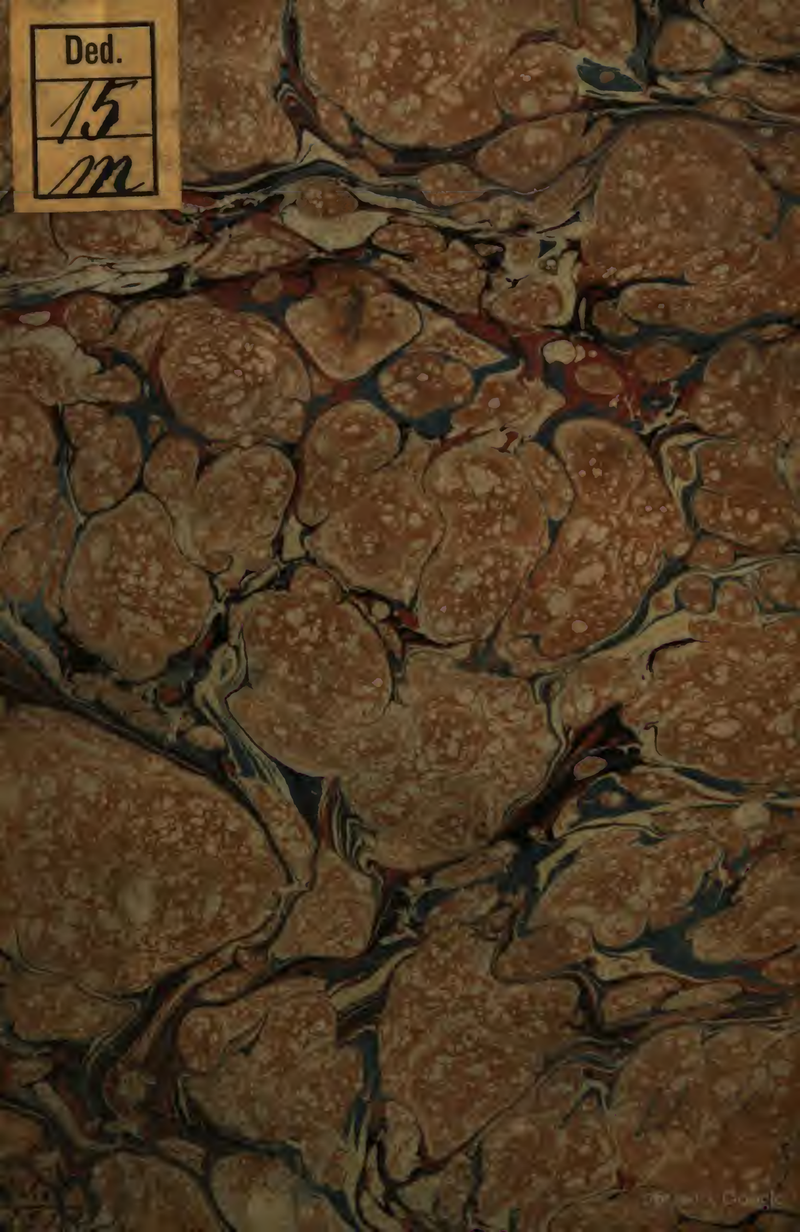



AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943

Ueberblick und Gesichtspunckt,

der

beim Kaiserlichen Reichskammergericht

eingeführten

Appellation

der Diaconen der lutherischen Domgemeine und Verwalter ihres St. Petri Waisenhauses zu Bremen,

wider

den Reichsstadt Bremischen Senat.

von

Doctor Friedrich Dietz.



Wetzlar im November 1803.





Man hat Ursache zu vermuthen, daſs ein hochweiser Senat der Reichsstadt Bremen, durch eigne beim Höchstpreislichen Reichskammergerichte überreichte Vorstellungen und Druckschriften, in die Appellationssache der Diaconen einen unrichtigen Gesichtspunkt zu bringen, und die *Rechte* der lutherischen Domgemeine *auf die Erhaltung der bisherigen Verwaltung ihres St. Petri Waisenhauses* in ein gehäſsiges Licht zu stellen sucht. Man befürchtet, daſs die darinn wahrscheinlich befindlichen Mängel der Geschichte, und eine unrichtige Aufstellung des Streitgegenstandes, auf falsche Resultate leiten mögten. — Allein *bloſse Worte* von Toleranz und väterlicher Fürsorge für das lutherische *St. Petri Waisenhaus*, welche ein hochweiser Senat schon oft hat verkünden lassen, werden den höchsten Reichsrichter von seinen Prätensionen, die ungerechte *Neuerungen* erregen würden, nicht überzeugen. Nur *Handlungen* und *Thatsachen* gewinnen des ächten Richters Ueberzeugung. *Solche* auch aus der Vorzeit, — die der Senat so gern in dunklen Nebel verhüllen mögte, — *blos* in ihren *Haupt-*

momenten hervorzuheben, da die Kürze der Zeit den Verfasser drängte, ist der Zweck dieser Darstellung.

Geschichte des St. Petri Waisenhauses,

1.) seiner Errichtung und physischen Lage.

§. 1.

Die neuere Geschichte der Reichsstadt Bremen, (*a*) stellt den Kampf dar, welchen die Lutheraner und Reformirten, von Religions-Sectengeist erfüllt, gegen einander kämpften.

Vor 1562 hatten die Lutheraner die Oberhand. Seit diesem Jahre aber wurden die Reformirten in und aufser dem Rath die Mächtigeren. Sogar der Dom, wo die Lutheraner ihre Religion übten, wurde verschlossen, und ihre öffentliche Uebung völlig gehemmt.

Mit der Wiedereröfnung der Domkirche im Jahre 1638, konnten die Lutheraner ihren Gottesdienst in derselben wieder frei und öffentlich

---

(*a*) *Schlichthorst Beiträge zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen und Verden.* 1. und 2ter Band. Hannover 1797.

Man vergl. Anlage D. zum libello gravaminum.

üben. Sie erhielten auch durch mehrere nachherige Verträge die bündigsten Versicherungen darüber für die künftigen Zeiten.

Dennoch wurden keine Lutheraner in den Senat aufgenommen, seitdem die Reformirten die Oberhand darinn behaupteten, und sich über ein Jahrhundert *blos aus Reformirten* ergänzten (*b*).

Schweden, welches im Westphälischen Frieden (*c*) das Erzbisthum Bremen mit allen dessen auch in der Stadt Bremen befindlichen Gütern und Rechten erhielt, war ein mächtiger Schutz der Lutheraner.

§. 2.

Die Reformirten hatten schon in frühern Zeiten vor dem Jahr 1690 zwei Waisenhäuser zur Aufnahme armer, elternloser Kinder errichtet; die Lutheraner nicht. Die Noth drängte die armen lutherischen Waisen sich darinn aufnehmen zu lassen. Sie wurden zur reformirten Religion gebildet, und mußten bis zum ersten Empfang

---

(*b*) Seit 113 Jahren ist im December 1802 wieder zuerst ein *einziges* lutherisches Mitglied in den Senat aufgenommen worden. Das heißt Toleranz!

(*c*) Art. X. §. 7.

des Nachtmals bleiben, wodurch die Lutheraner einen beträchtlichen Verlust ihrer Mitglieder erlitten. Dies feuerte sie an, am Ende des 17ten Jahrhunderts an die Errichtung eines lutherischen Waisenhauses mit Ernst zu dencken, und den ersten Fond dazu vom Könige von Schweden, ihrem mächtigen Beschützer, zu erbitten. (*d*)

§. 3.

Dem Senate mifsfiel dieser Plan gar sehr. Nach vielen vergeblichen Versuchen der Domprediger, die der Senat immer zu vereitlen suchte, (*e*) gelang es endlich dem lutherischen Superintendenten an der Domkirche, D. Lochner. Dieser, vereint mit dem von Weifsenfels, (*f*) überreichte im Jahre 1691 eine neue Bittschrift an König Carl XI. von Schweden, die mit dem Gesuch schlofs:

„dafs 1.) ein freyes Haus — — 2.) freye
„Weide für 6 oder 8 Kühe — — und 3.)
„ein freyer Meyer mit Korn — — den ar-
„men Waisen *der evangelisch lutherischen*
„*Gemeine allhier* (Bremen) zu gut gedeyhen

(*d*) M. vergl. Anl. D. zum lib. grav.

(*e*) Anl. D. cit.

(*f*) Er war als Etatsrath in den Herzogthümern Bremen und Verden activ.

„möge, da denn — — unser und gesammter Prediger, auch der Diaconen treugemeinte Vorsorge, von den *wöchentlich zu sammelnden Armenmitteln und andern Beytrag gutthätiger und williger Herzen*, bald „ein guter Anfang und glücklicher Fortgang „zum Unterhalt einiger armen Waisen ungezweifelt mag verhofft werden, und dergestalt *das übrige onus wir über uns zu nehmen*, (g) auch mit des höchsten Beystand „*zu abgezieltem Zweck wohl auszuführen* getrauen etc." (h)

§. 4.

Die Königliche Regierung zu Stade, sendete diese Bittschrift zugleich mit einem Vorschreiben vom 14ten September 1691 an den König ein, worinn sie den Innhalt der Bittschrift bestätigt und dahin schliefst: sie hoffe Gewährung um so mehr:

„als es in ein gar weniges importiren könne, „so von Seiten Sr. Königl. Majestät darzu „mögte wollen erfodert werden, zumalen

(g) Hier schon ist das Institut deutlich auf die nachherige *bestimmte Inspection und Verwaltung der Domprediger und Diaconen* berechnet.

(h) Anl. H. zum lib. grav.

„— — es an gutherzigen Leuten nicht er-
„mangeln wird, so die hülfreiche Hand dar-
„unter mit anzuschlagen, keineswegs er-
„mangeln werden.“ (*i*)

§. 5.

Schon am 4ten November 1691 erfolgte die Königliche, sehr günstige Resolution, die dahin endigt:

„Welchemnach Wir dann zuforderst *zu sol-*
„*chem* (*k*) *Waisenhause* in Gnaden *concedi-*
„*ren* und verordnen, die vom Kaiserl. Resi-
„denten Kurtzrock — — gebrauchte *Curie*
„etc. — — Vors andere concediren und ver-
„gönnen Wir — — die freye Weyde vor
„Acht Kühe und — — einen freyen Meyer
„mit Korn etc. — — Und weilen Ihr ver-
„meinet — — dafs solches (Waisenhaus)
„*auch anderen* auch ihres Ohrts, hiebei et-
„was beyzutragen Anlafs geben werde, (*l*)

(*i*) Anl. I. ad lib. grav.

(*k*) Wie es nemlich gebeten war: blos für die armen Waisen der *lutherischen* Gemeinde zu Bremen. (cf. §. 3.)

(*l*) Hier, so wie in den Bittschriften (§. 3. u. 4.) ist darauf bestimmt gerechnet, dafs die lutherische Domgemeine dies Waisenhaus, als ein ihr allein nützliches Institut durch ihre Beyträge und Verwaltung erhalte.

„Alſs ist unser gnädigster Wille etc. etc.“ (*m*)

König Carl XI. gab hierdurch der lutherischen Domgemeine — offenbar nicht als seinen Unterthanen, sondern als *Lutheranern*, und um ihrer *Religion* willen, daher *nicht als Regent*, sondern *wie jeder andere Privatmann*, durch Testament oder sonst, zu einer milden Stiftung dergleichen vergünstigt — unwiderruflich das Gebäude, und blos den *ersten Grund* zu ihrem Waisenhause, das sie nun durch ihre Beyträge einrichten und erhalten, daher erst durch *Verwendung* hauptsächlich *ihres Vermögens dafür*, zu einem Waisenhause für *ihre* armen Waisen, zu einem ihr blos privative zugehörigen Institut vollenden muſste.

§. 6.

Um die Errichtung des Waisenhauses zu fördern, wurden alsbald zu den vier, *schon am Dom bestehenden Diaconen*, *den Vorstehern* der lutherischen Domgemeine, noch vier Diaconen gewählt. Sie sollten unter werkthätiger Aufsicht der vier Domprediger das Werck zu seiner Errichtung hinleiten, und nachher verwalten. (*n*)

(*m*) Diese Verwilligungsurkunde ist in der Anl. G. ad lib. grav. enthalteu.

(*n*) Von ihnen unten mehr. Diese Geschäftsüber-

§. 7.

Der Bremische Senat, von Religionseifer gegen die Lutheraner noch immer erfüllt, protestirte zuerst wiederholt dagegen beym Etatsrath von Weissenfels, und als er auch bey der Regierung zu Stade, durch ein doppeltes Schreiben nichts ausrichtete, wendete er sich sogar an den König selbst mit Gegenvorstellungen. Allein auch hier blieben seine unedle Bemühungen gegen eine so wohlthätige Anstalt, natürlich ohne alle Wirkung. (*o*)

§. 8.

Der Jubel und die Freude der Lutheraner stieg aber so sehr, dafs sie das Institut zur ersten Einrichtung mit Geld reichlich unterstützten, ja selbst mit Hausgeräth, Bettzeug und andern Mobilien herbeyeilten. Handwercker, Künstler und Profefsionisten aller Art, boten ihre und der Ihrigen Hände zur schleunigen Einrichtung des Waisenhauses, voll von Arbeitslust unentgeldlich an. Mehrere Collecten brachten reichliche Erndte.

---

nahme von Seiten der Domprediger und Diaconen, war dem Anerbieten in der Bittschrift (§. 3.) gemäfs, und die Errichtung des Instituts war darauf berechnet.

(*o*) Anl. D. ad lib. grav. pag. 5.

Rasch eilte das Werck, unter der Domprediger und Diaconen eifriger Leitung, seiner Vollendung zu. Schon am 10ten November 1692 wurde es feyerlich eingeweiht, und die ersten Waisenkinder, zehn Knaben und fünf Mädchen, eingeführt. (*p*)

§. 9.

Die lutherischen Bürger Bremens sahen dieses Institut, das ihnen ihre armen Waisenkinder versorgte und bei ihrer Religion erhielt, als ihr Kleinod mit freudigen Blicken an. Sie pflegten es aufs liebevollste, durch reichliche milde Beyträge in der Collecte, welche in ihrer Domkirche jährlich zweimal erhoben wurde, in Vermächtnissen und sonstigen Geschencken. Die Anstalt erhielt stets einen gröſsern Umfang. (*q*)

§. 10.

Auch unter dem veränderten Landesregenten — seitdem das Herzogthum Bremen im Jahr 1719 von Schweden an Chur-Braunschweig abgetreten wurde — stieg sein Flor immermehr durch die Unterstützung der Domgemeine.

(*p*) Cf Anl. D. cit.
(*q*) Anl. D. cit. pag. 6.

§. 11.

In neueren Zeiten wurde aber das Alter des Gebäudes und sein eingeschränckter Raum sehr drückend.

Die Diaconen supplicirten daher bei Chur-Braunschweig; der lutherischen Domgemeine den leeren Platz der ehemaligen Domkapitels-Curie zu Erbauung eines neuen Waisenhauses zu überlassen.

§. 12.

Hierauf erfolgte am 23ten April 1783 von Chur-Braunschweig folgende merkwürdige Vertragsurkunde: (*r* 1)

„— — Nachdem bei unsrer Rentkammer „zu Hannover, *die Vorsteher* (*r* 2) *der* „*Domsgemeine zu Bremen* vorgestellt ha-„ben, daſs die von — — Carl dem Eilften „— — zu Errichtung eines Evangelisch-Lu-

(*r* 1) Sie ist die vidimirte Anlage E. ad lib. grav.

(*r* 2) Dies ist die vollste Legitimation der Diaconen, daſs sie Vorsteher der lutherischen Domgemeine sind, wofür sie hier Chur-Braunschweig anerkannte, und woran, ehe die Stadt Bremen die neue Entschädigung in Besitz nahm, niemand zweifelte.

„therischen Waisenhauses *geschenckte* (*s* 1) „Domcapitels-Curie nicht allein ganz baufällig, sondern auch — — zu enge, und „— nachtheilig sey, mit — Ersuchen, daſs „Wir — — geruhen mögten, den — Platz „der Domkapitels-Curie — — diesem Institute zu Erbauung eines neuen — Waisenhauses zu überlassen; — — — So „*überlassen Wir* der *Doms-Gemeine* „(*s* 2) zu Bremen, obberegten — — Platz „— — zu *Erbauung* eines neuen Waisenhauses und dessen Gebrauch solchergestalt, „daſs: — — — — — — — —

2.) „*in recognitionem dominii directi* (*t*)

(*s* 1) Hier ist das ehemalige Geschenck Carls XI. (§. 5.) — gleichsam wie das eines Privatmannes zur ersten Stiftung eines solchen wohlthätigen Instituts, — von Chur-Braunschweig vollkommen anerkannt; indem es gar nichts dagegen einwendet, sondern der Domgemeine noch einen Platz gegen Entrichtung eines kleinen Canon dazu überläſst.

(*s* 2) Chur-Braunschweig contrahirt hier mit der Domgemeine, die es als Privat-Eigenthümerin des Waisenhauses-Instituts ansieht, und anerkennt, wie folgt.

(*t*) Die Domgemeine soll also an diesem Platz blos das *dominium utile* haben, sub conditione ein Waisenhaus darauf zu bauen, (n. 3. des Ver-

„— — Vier Thaler — — entrichtet und „dazu von denen administratoribus (*u*) des „Waisenhauses instituti ein *sicherer Fond* „angewiesen werden soll. Wie nun diese

---

trags) und gegen Entrichtung eines canon. Dagegen ist auch hierdurch wieder wie oben (nota s 1) ihr *volles Eigenthum* an der Domkapitels-Curie, dem Platz des alten Waisenhauses von Chur-Hannover anerkannt.

(*u*) Die administratores, (Diaconen, oben Vorsteher der Domgemeine genannt) werden hier offenbar als *Repräsentanten der Domgemeine* angesehen, welcher Chur-Braunschweig den Platz gegen Bedingungen *überläfst*, verbis: („Wir „überlassen der Domgemeine") mit welcher es förmlich als einem Dritten contrahirt, indem ihre administratores, zur Entrichtung des geringen canon von vier Thalern, einen sicheren Fond — natürlich an der *Domgemeine Vermögen*, denn die Diaconen haben ja als administratores und als solches corpus kein Vermögen — anweisen sollen.

Chur-Braunschweig hat hierdurch das Waisenhaus-Institut, als volles Privat-Eigenthum der Domgemeine anerkannt, welcher es das dominium utile eines Platzes *dazu* überläfst. Hätte es dieses Institut als *sein Staats-Eigenthum* angesehen, so müfste es eine ganz andere Sprache geführt haben. Dies wird noch evidenter durch die folgenden Worte des Vertrags.

„Unsre Begnadigung (*v*) lediglich den End-„zweck hat, ein so christliches und löbli-„ches Institutum der Erziehung unversorg-„ter Kinder in der *Evangelisch-Lutherischen* „Religion zu befördern: So soll auch

3.) „dieser Platz zu keinem andern End-„zweck und Bestimmung jemals gebraucht „werden, sondern im Fall derselbe zu einem „andern Gebrauch in Zukunft wollte gewid-„met werden; so soll derselbe eben deswe-„gen zu Unserer freyen Disposition zurück-„fallen: (*w*) Wie nicht weniger

4.) „wenn die *Inspectores* (*x*) und *admi-„nistratores* des Waisenhauses wissentlich „gestatten sollten, daſs von dem Bremischen „Stadtmagistrat — — etwas den Königl. „Gerechtsamen nachtheiliges unternommen „würde; vielmehr wird hiemit *ausdrücklich „bedungen, und verpflichten sich die zeiti-*

(*v*) Es liegt in diesem Vertrage wirklich eine Art von Begnadigung, (beim Privatmanne Geschenck genannt) indem der Werth des überlassenen Platzes zum canon in keinem Verhältnisse steht.

(*w*) Der Domgemeine ist also das dominium utile am Platz sub conditione — des Gebrauchs zu einem Waisenhause — resolutiva, überlassen.

(*x*) Die vier lutherische Domprediger.

„*ge Inspectores und Administratores* dieses „instituti, (*y*) für sich und ihre Nachfolger „in officio die Exemtion dieses Platzes von „der Jurisdiction und allen übrigen Anma- „ſsungen des Magistrats in Bremen aufrecht „zu erhalten, und — — Anzeige zu thun.

5.) „Sollen die auf diesem Platz zu errich-

(*y*) Hier wird von Chur-Braunschweig „*bedungen*“, — offenbar das Wort eines *Vertrags*, nicht das eines Landesherrn zu seinen Untergebenen — und die Inspectoren (Domprediger) und Administratoren, (Diaconen) die Repräsentanten der Domgemeine „*verpflichten sich*“ (die Obligation eines Paciscenten) zur Aufrechthaltung der Chur-Braunschweigischen Hoheitsrechte. Sie werden hier offenbar als *tertii paciscentes* von Chur-Braunschweig angesehen, von welchen *bedungen* wird, die sich, gegen Erhaltung des dominii utilis am Platze, für ihre lutherische Domgemeine verbindlich machen. Daher gehet hier aufs klarste hervor, daſs die Inspectoren und Administratoren, *qua tales*, *nicht als Diener* von Chur-Braunschweig angesehen, sondern als dem *Waisenhaus-Institut*, dem Privat-Eigenthume der Domgemeine *Angehörige* anerkannt wurden, indem Chur-Braunschweig ihnen *nicht befahl*, über sie nichts anordnete und eine Amts-*Instruction* über die Wahrnehmung seiner Rechte *ertheilte*, sondern mit ihnen *paciscirte*.

„tende Gebäude von denen angrenzenden „*Königlichen fundis* (z) so weit entfernt blei„ben etc. — — — Insbesondere wird hie„mit *bedungen*, (1) daſs zwischen den *neu* „*zu errichtenden Gebäuden* und dem nord„wärts angrenzenden *herrschaftlichen* (2) „Hause — — Raum — gelassen werde etc.

— — — — — — — — —

„Urkundlich haben Wir diesen Befriedi„gungsbrief — — ausfertigen, und gegen „einen gleichlautenden, von den zeitigen „Inspectoribus und Administratoribus aus„gestellten Revers (3) aushändigen lassen. (4)

(z) Hier werden die Waisenhausgebäude der Domgemeine als: *nicht Königliche*, als *fremdes*, von den Chur-Braunschweigischen fundis in Bremen ganz abgesondertes Gut anerkannt.

(1) *Bedungen, nicht befohlen.*

(2) Cf. not. z.

(3) Hierinn ist das Versprechen der Gegenverbindlichkeit von Seiten der Inspectoren und Administratoren — als Repräsentanten der Domgemeine und Paciscenten von der andern Seite — zur Wahrnehmung der Chur-Braunschweigischen Gerechtsame enthalten.

(4) Ganz die Förmlichkeiten, wie bey einem andern Privatvertrag.

„So geschehen Hannover den 23ten April „1783.

(L.S.) „ad Mandatum Regis et Electoris „speciale

„Wenckstern.“ „Kielmansegge.“

„Intendantur, Bremen — „Meyer.“

„*Schenkungs*-Brief (5) über „die Domkapituls-Curie sub „No. 1. zum *lutherischen* „*Waisenhause.*“

§. 13.

Die lutherische Domgemeine hatte nun einen geräumigen Platz zur Aufführung eines grofsen Waisenhaus-Gebäudes. Sie hatte durch diese Urkunde die neue Versicherung, dafs dieses treffliche Institut, als ein ihr angehöriges Privateigenthum, unter der vom ersten Ursprunge an berechneten und bestehenden Inspection und Verwaltung *ihrer* Domprediger und Diaconen, (6) von Chur-Braunschweig anerkannt und geschützt wurde. Hierauf vertrauend, und ohne Ahndung,

---

(5) Es ist eigentlich keine reine Schenckung darinn enthalten, da ein canon fürs dominium utile von der Domgemeine Vermögen entrichtet wird.

(6) Cf. §. 6.

dafs sie jemals mit Eingriffen und Neuerungen darinn bedrängt würde, wendete sie noch einen gröfseren Theil ihres Vermögens als bisher, zu seiner Vervollkommnung an.

§. 14.

Das neue grofse Waisenhausgebäude wurde schnell aufgeführt, und sehr zweckmäfsig eingerichtet. Schon im Jahr 1785 stand es, zur Freude der lutherischen Domgemeine in seiner Vollendung da.

Die Kosten dazu, welche zusammen auf 50,000 Reichsthaler (7) stiegen, wurden — aufser 3000 Rthlrn. von den übrigen Bremensern — einzig von der lutherischen Domgemeine zusammengetragen.

§. 15.

Der jährliche Unterhalt dieses Instituts wurde stets bisher, und bis diesen Augenblick, hauptsächlich von der jährlichen doppelten Collecte, die blos in der lutherischen Domkirche erhoben wird, und, sicher berechnet, jährlich 3000 bis 4000 Rthlr. auswirft, dann von Vermächtnissen, und

(7) Hierbei sind alle Kosten, auch die geringeren zur Reparatur des alten Waisenhauses, und die im J. 1795 aufgewendeten, mitgerechnet.

anderen milden Geschencken der lutherischen Domgemeine bestritten. Also wurde das Institut fast einzig und allein von ihrem Vermögen erhalten.

2.) Geschichte der *Inspection*, *Verwaltung* und Oberaufsicht des St. Petri Waisenhauses.

§. 16.

A) Sogleich bei der ersten Errichtung des Waisenhauses, übernahmen die lutherischen Domprediger die *Inspection* desselben. (8) Sie war stets *allgemein werckthätig*, denn die Domprediger *griffen durch ihren entscheidenden Rath*, den sie bei den Conventen der Diaconen und sonst ertheilten, *in den Fortgang des Instituts ein*, *und leiteten denselben.* Eigentlichen Unterricht ertheilten sie den Waisenkindern nicht, dazu wurden eigne Lehrer angenommen. Doch erhöhten sie durch ihre besondere Aufsicht und Leitung desselben, seinen Nutzen. Diese Inspection wurde schon beim ersten Plan zum Waisenhause sehr weise berechnet, weil sie sich für die Lage der Domprediger sehr vorzüglich paſste. (9) Sie ward auch diesem Institut bei seiner Errichtung

---

(8) Cf. Anl. C. pag. 14. und D. zum lib. grav.

(9) Cf. §. 3. not. g. nnd §. 6.

gleichsam angebohren, und wuchs in der Folge durch den unverdrofsnen und uneigennützigen Eifer der Domprediger, noch inniger mit demselben zusammen.

§. 17.

Weder Schweden noch Chur-Braunschweig störte sie auf irgend eine Art. Selbst in der Chur-Braunschweigischen Vertragsurkunde von 1783 (§. 12.) wurden die Domprediger *als Inspectoren,* und in dieser Eigenschaft anerkannt.

§. 18.

B) Die *Verwaltung* (10) übernahmen beim Entstehen des Instituts, die vier an der Domkirche schon bestehenden Diaconen, die Vorsteher und Repräsentanten (11) der lutherischen Domgemeine. Zu ihnen wurden sogleich noch vier zugewählet, und als der Umfang des Waisenhauses sich in der Folge ausdehnte, die Geschäfte der Verwaltung sich mehrten, traten noch vier durch Wahl dazu. Zwölf Diaconen also administrirten, die sich jedes Jahr durch Wahl selbst ergänzten, indem immer der Aelteste abgieng. Diese zwölf

(10) Anl. D. cit.

(11) Ihre Legitimation als solche, liegt in der Anl. E. (cf. §. 12. und not. 12) und in der der Anl. C. (ad lib. grav.) angedruckten Nebenanlage A.

die stets aus den vorzüglichsten Mitgliedern der lutherischen Domgemeine gewählt wurden, hieſsen die *werckthätigen*, *fungirenden*, die *alle Jahre* abgehenden aber: die *alten* Diaconen. Die zwölf fungirenden Diaconen hatten die beständige Verwaltung des Vermögens und der ganzen inneren Einrichtung des Waisenhauses.

§. 19.

Allein auch die *alten* Diaconen blieben immer noch Diaconen, und hatten noch beständig *in collegialischer Verbindung* mit den fungirenden Diaconen, ihr sehr würdiges Amt. (12) Die fungirenden Diaconen, muſsten sie bei jeder wichtigeren Angelegenheit zu ihren Conventen einladen, und ihren durch Erfahrungen geübteren Rath, der bei einer so beträchtlichen Anstalt wohl nöthig ist, einholen und befolgen. Sie bildeten dann mit den fungirenden Diaconen nur *Ein Colleg*, und gaben dem ganzen Institut seine feste Existenz und Haltung, durch ihren biederen und uneigennützigen Eifer, dem nicht Besoldung, sondern Religion und Vaterliebe zu den armen Waisen, immer neuen Muth und Kräfte gab. Eine gewiſs sehr weise Einrichtung!

---

(12) Cf. Anl. C. pag. 9. seqq. ad lib. grav.

§. 20.

Sie bestand immer seit Errichtung des Waisenhauses in höchster Harmonie. Schweden und Chur-Braunschweig erkannte sie an, und störte sie in ihrem edlen Wirkungskreise durchaus nicht. Der Flor des Waisenhauses wurde der beſste Zeuge von ihrem Nutzen.

§. 21.

C) Schweden und nachher Chur-Braunschweig übten ihre Landeshoheits-Rechte über ihre in Bremen gelegene Güter und Rechte durch Einen Königlichen Beamten aus, welcher unter Chur-Braunschweig Oberhauptmann hieſs. Diesem war auch, die aus dem Landeshoheits-Rechte flieſsende *Oberaufsicht* über das Waisenhaus-Institut übertragen. (13 a) Um sie auszuüben, wurde er zu jedem Convente, welchen die Domprediger und Diaconen wegen dieses Instituts hiel-

---

(13 a) Cf. Anl. D. ad lib. grav. Von allen folgenden Sätzen die eine *Negative* enthalten, nemlich daſs Chur-Braunschweig vermöge seiner landesherrlichen Oberaufsicht, in die Inspection und Verwaltung *nicht* eingegriffen, *nichts* darinn geändert habe, davon muſs der Senat, wenn er das Gegentheil, als *positive* Handlungen von Chur-Braunschweig behauptet, den Beweiſs führen.

ten, eingeladen, und hatte darinn den ersten Sitz.

§. 22.

Weder Schweden noch Chur-Braunschweig dehnte diese Oberaufsicht jemals über ihren rechtlich wesentlichen Begriff aus. Der Königliche Beamte, *als Oberaufseher, schaute nur ruhig zu:* ob der wahre Zweck dieses Instituts immer berücksichtigt und erreicht, und der übrige Staatszweck dadurch nicht benachtheiligt oder gestört werde.

— So lange dieses würklich vor seinen Augen geschah, mufste seine Oberaufsicht, wie sich gebührte, durchaus nur *ruhend* seyn. Er hätte erst im Augenblick, wenn der Zweck des Instituts oder Staats durch eine Handlung der Inspectoren oder Administratoren gelitten haben würde, handelnd auftreten dürfen. Seine alsdann erst würkende Thätigkeit dabei, hätte sich jedoch einzig darauf beschränken müssen: Die Handlungen der Inspectoren oder Administratoren nur wieder *zum ächten Zweck hinzuleiten.* —

Es ist aber nie der Fall gewesen, dafs der Oberaufseher, als solcher, jemals handelnd aufgetreten wäre; (13 b) denn das Gedeihen des Insti-

---

(13 b) Cf. not. 13 a.

tuts wuchs stets unter den bisherigen Inspectoren und Administratoren zur höchsten Freude der Domgemeine.

§. 23.

Auch über die *Anordnung* der Personale, und die innere Einrichtung der Inspection und Verwaltung, maſste sich weder Schweden noch Chur-Braunschweig irgend eine Befugniſs an, weil ihnen die landesherrliche Oberaufsicht durchaus kein Recht dazu gab.

— Diese Anordnung geschah bei der ersten Errichtung des Instituts von den Dompredigern und Diaconen, als Repräsentanten der lutherischen Domgemeine, deren Privateigenthum es wurde. (14) Sie allein hatte das Recht diese Anordnungen zu verändern; die Oberaufsicht nur das Recht zuzusehen und zu verlangen, daſs sie dem Zweck des Instituts und Staats entspreche. —

§. 24.

Chur-Braunschweig *versuchte* einmal in die Inspection und Verwaltung selbst einzugreifen. Es verlangte, daſs die *Rechnungsablage* an Seine Regierung zu Stade geschehe.

---

(14) Chur-Braunschweig erkannte dies alles in der Anl. E. ad lib. grav. an, cf. §. 12.

— Die landesherrliche Oberaufsicht kann als solche nicht verlangen, dafs die *förmliche Rechnungs-Vor- und Ablage an sie* geschehe; sie kann nur die *Einsicht* aller Rechnungen fordern; um zu sehen, ob der Zweck des Instituts auch darinn gehörig erfüllt werde. Nur dies liegt im rechtlichen Begrif der Oberaufsicht. (15) —

Chur-Braunschweig beliefs es aber wohlweislich beym blofsen Versuch. Der Fall selbst ist der beste Beleg hierüber.

Die Regierung zu Stade verlangte, in den Jahren 1727 und 1728, von den Diaconen des St. Petri Waisenhauses sehr dringend, dafs sie eine Copey der letztgeführten Waisenhaus-Rechnung und eine Anzeige von den milden Gaben, die an das Waisenhaus gespendet worden, und den davon ersparten Capitalien, an sie, die Landesregierung, *einsenden* sollten.

Der ächten Verfassung des Waisenhauses gemäfs, (16) traten die fungirenden und alten Diaconen zusammen, pflogen gemeinschaftlichen Rath, und erachteten: dafs sie sämtlich dies Ver-

---

(15) Es wird sich unten zeigen, dafs die Diaconen dem Senat zu Bremen, dem Niemand die *Oberaufsicht* streitig macht, sogar Rechnung *abzulegen*, sich von freien Stücken erboten haben.

(16) Cf. §. 19.

langen der Regierung zu decliniren gemüſsigt, und ermächtigt seyen. Sie beharrten auch standhaft bei diesem Entschlusse, obgleich die Regierung, um sie zu zwingen, die Privatforderung eines damaligen lutherischen Diaconen Blöte, die dieser an einen Kaufmann im Herzogthum Bremen hatte, mit Arrest bestrikte.

Allein im Jahr 1728 wandten sich sämtliche Inspectoren und Diaconen deswegen an das Churfürstliche Ministerium zu Hannover.

Der Arrest wurde bald nachher aufgehoben. Das Verlangen der Regierung *blieb auf sich beruhen.* (17)

Also *nur die Oberaufsicht*, in ihrem streng rechtlichen Begriffe, übte Chur-Braunschweig aus, und erkannte dies selbst in contradictorio an.

Resultirende Lage bei Veränderung der Landeshoheit durch den Deputations-Hauptschluſs vom 25ten Februar 1803.

§. 25.

Aus der Geschichte des Waisenhaus-Instituts, tritt, als rechtlichste Wahrheit, dies Resultat hervor:

(17) Cf. Anl. C. pag. 10. ad lib. grav.

1.) durch die erste Vergünstigung Carls XI. von Schweden (§. 3 — 5.) — ohngeachtet der dringendsten Protestation des Senats (§. 7.) — durch Verwenden ihres Vermögens auf seine erste Einrichtung und beständige Unterhaltung (§. 8 — 10. §. 15.), durch Aufführen eines neuen sehr grofsen Gebäudes, fast einzig aus ihren reichlichsten Beiträgen, (§. 13. u. 14.) durch *Anerkennung* von Chur-Braunschweig in einer förmlichen Vertragsurkunde, (§. 12.) erwarb die lutherische Gemeine das Waisenhaus mit allen seinen annexis und Pertinenzien, als *ihr Privateigenthum.* (18) Es ist durchaus nicht Staatsgut, wie sonstige milde Stiftungen, die der Staat errichtet. (*)

2.) Die *werckthätige Inspection* der Domprediger, (§. 16.) und die *Verwaltung* der fungirenden Diaconen, *in collegialischer Verbindung mit den alten* Diaconen (§. 18. 19.) wurde nicht von Schweden, nicht von Chur-Braunschweig angeordnet, sondern von den Dompredigern und Diaconen — als *Reprä-*

---

(18) Cf. die Noten zu §. 12.

(*) Wie dies selbst bei den beiden reformirten Waisenhäusern in Bremen der Fall ist. Cf. note 29.

sentanten der lutherischen Domgemeine (19) welche, vermöge ihres Privateigenthums, das *alleinige Recht zu dieser Anordnung* hatte, da es ein blos accessorisches, und unmittelbar aus dem *Eigenthum fliefsendes Recht ist* — bei der Errichtung des Waisenhaus-Instituts sehr weise berechnet, (§. 3. u. not. g.) sie würde dem Institute bei seinem Entstehen gleichsam angebohren, (§. 6. u. not. n.) von Chur-Braunschweig, als von der Domgemeine herrührend, ihr angehörig und durch ihre Domprediger und Diaconen ausgeübt, anerkannt, (§. 12. mit den Noten) von Schweden und Chur-Braunschweig nie gestört, eine Abänderung — *die nur der* Domgemeine als annexum ihres Eigenthums zustehen konnte — auch im Geringsten nicht angemafst, (§. 17. 20. 23.) in sie selbst und ihren Gang nie eingegriffen, ja von Chur-Braunschweig sogar, bei der von den Diaconen *in contradictorio* Ihm entgegengesetzten cathegorischen Erklärung der Nichtbefugnifs dazu, sich beruhigt, (§. 24.) und blos die *reine landesherr-*

---

(19) Cf. §. 12. not. y und die in Anl. C. (ad lib. grav.) am Ende angedruckte Nebenanlage A.

liche Oberaufsicht, nach ihrem streng rechtlichen Begriffe ausgeübt. (§. 21. 22.)

§. 26.

Dies war die rechtliche Lage des Waisenhaus-Instituts, als Chur-Braunschweig, in Gemäfsheit des Deputations-Hauptschlusses vom 25ten Febr. 1803, §. 27., seine in der Reichsstadt Bremen besessene Rechte an dieselbe übertrug. In Rücksicht dieses Instituts hatte es selbst nur die *blofse und reine landesherrliche Oberaufsicht*, nach ihrem streng rechtlichen Begriffe. Es konnte nicht an die Reichsstadt Bremen übertragen, was Es Selbst nicht hatte; Es konnte auch nicht mehr übertragen, als Es Selbst besessen; also *nur diese Oberaufsicht*. Nur *sie allein* bekam die Reichsstadt Bremen, oder vielmehr der sie repräsentirende *Senat*.

Dies ist der *status quo* des Waisenhaus-Instituts; *er mufs durchaus geschützt werden*. Er mufs als unmittelbar aus dem Privateigenthum der lutherischen Domgemeine entspringend, schon nach gemeinem Rechte, insbesondere aber auch wegen der ausdrücklichen Verordnung des Deputations-Hauptschlusses §. 65. „conservirt" werden. Das Recht auf die Anordnung der werckthätigen Inspection und Verwaltung, die Befugnifs zu verlangen, dafs sie ferner gerade so bestehen bleibe, wie sie seit der Errichtung des In-

stituts zum höchsten Nutzen desselben bestand; diese jura quaesita der Domgemeine (§. 25. Num. 2.) sind ein Theil des status quo. Sie müssen ihr *conservirt* werden. Der Senat darf in die Anordnung dieser thätigen Inspection und Verwaltung, durch eine Veränderung derselben nicht eingreifen. Er würde sich dadurch eines Eingriffs in jura quaesita der Domgemeine schuldig machen, und den statum quo, wider das Reichsgesetz stören. Der Senat hat nur die landesherrliche Oberaufsicht, wie sie in §. 22., nach ihrem rechtlichen Begriffe, entwickelt ist. In ihr besitzt er auch das Recht zur Leitung, die der citirte Paragraph 65. erwähnt, allein diese Leitung wird — bei dem schon über ein Jahrhundert bestimmt und fest bestehenden rechtlichen Verhältnisse dieses Waisenhauses — erst im Augenblick activ, wenn seine Oberaufsicht einen Fehler erblickt, wenn durch eine zweckwidrige Handlung der werckthätigen Inspection oder Verwaltung, der Zweck des Instituts unerreicht bleibt, oder vereitelt wird. Der Senat kann alsdenn würklich die Handlungen der Inspectoren und Administratoren zum wahren Zweck wieder *hinleiten*. Zu einer *solchen* Leitung hat er die Befugniſs. Allein diese Leitung auf das Recht: auch in der Anordnung der bisherigen werckthätigen Inspection und Verwaltung selbst eine Aenderung treffen zu

können, *auszudehnen*, geht im vorliegenden Fall schlechterdings nicht an. Es würde durch eine *solche Ausdehnung* dem Senat geradezu die Befugniſs, in jura quaesita der Domgemeine einzugreifen, ihren statum quo wider den citirten §. 65. und das gemeine Recht zu stören, eingeräumt, und dadurch dieses Reichsgesetz mit sich selbst und dem gemeinen Rechte, dem der Schutz der wohlerworbenen Privatrechte heilig ist, in Widerspruch gesetzt werden.

Also nur die blose landeshoheitliche Oberaufsicht hat der Senat, kein Recht zu irgend einer Abänderung der bisher bestehenden werckthätigen Inspection und Verwaltung.

§. 27.

Durch diese Prämissen ist der *Gesichtspunct* festgestellt, aus welchem die Neuerungsschwangere Handlungen des Senats beurtheilt und gewürdigt werden müssen.

Neuerungen des Senats.

§. 28.

Die Uebertragung der von Chur-Braunschweig in der Stadt Bremen besessenen Rechte etc., war an den Senat noch nicht geschehen, als, am 18ten Nov. 1802, sämtliche Diaconen, als Repräsentan-

ten der lutherischen Domgemeine, die Erwartungen und Wünsche derselben, dem Senat in einem Memorial (20) darlegten, um ihn von der Lage derselben und ihren Rechten, deren Kenntnifs ihn vorher nicht so sehr interessiren konnte, zu unterrichten. Wegen des Waisenhaus-Instituts war vorzüglich folgende Erklärung darinn enthalten:

1.) Die Domgemeine erwarte, dafs die bisherige Inspection der Domprediger und Verwaltung sämtlicher Diaconen ferner bestehe.

2.) Es solle jährlich von den administrirenden Diaconen, vor einem anzuordnenden Kirchencollegium — wobei zwei Mitglieder des Senats den Vorsitz haben sollten — über ihre *Administration* Rechnung ablegen. (21)

§. 29.

Der Senat erklärte hierauf: Wenn der Fall der Uebertragung zutreffen sollte, werde er die vorgetragenen Wünsche in Ueberlegung zu ziehen nicht ermangeln.

---

(20) Es ist die Anlage A. ad libell. grav.

(21) Cf. Anl. A. cit. pag. 55. *hierbei* konnte der Senat die ihm zustehende blofse *Oberaufsicht*, *ordinario modo* hinlänglich ausüben.

§. 30.

Im Januar 1803 erfolgte die Uebertragung von Chur-Braunschweig. Noch vor Ende dieses Monats erschienen zwei Mitglieder des Senats, Herr Burgemeister Heinecken und Herr Senator Berck im Convente der sämtlichen Domprediger und Diaconen, (22) und eröfneten Ihnen:

Dafs, nachdem die Reichsstadt Bremen bereits zu dem Naturalbesitze der in ihr gelegenen Acquisitionen gelangt sey, auch das lutherische St. Petri Waisenhaus einen Theil davon ausmache, (23) der hochweise Rath geruhet habe, Sie (24) nebst dem abwesenden Herrn Senator Gondela, und zwar Ihn, den Herrn Burgemeister zum *Ober-Inspector*, die beiden andern Herren Senatoren aber zu

---

(22) Dieser Convent wurde wie bisher immer im Waisenhause gehalten.

(23) Der Senat zeigt hier schon: dafs er das St. Petri Waisenhaus gar gern als Staats-Eigenthum betrachten mögte. Nicht das Waisenhaus selbst, sondern nur die landeshoheitliche *Oberaufsicht* darüber, machten einen Theil von gedachten Acquisitionen aus.

(24) Die beiden Mitglieder des Senats, welche die Eröffnung thaten.

Inspectoren (35) dieser frommen Anstalt zu ernennen.

§. 31.

Diese Eröffnung mufste sämtlichen Diaconen sehr unerwartet kommen, da sie der rechtlich bestehenden Verfassung des Instituts zuwider war. (nota 25.) Sie gaben dies dem Senat, in einem Memorial vom 29ten Januar, (26) auf eine sehr gelinde Art zu erkennen.

§. 32.

Hierauf erliefs der Senat das Conclusum vom 4ten Februar (27) vorzüglich dahin:

„dafs in die Stelle — — von Chur-Braun-„*schweig* die Inspection der hiesigen (*Bremischen*) Obrigkeit, den deutschen Reichs-

---

(25) Wozu diese beiden Inspectoren? Wollte der Senat durch *Sie* in die schon bestehende werkthätige Inspection der Domprediger eingreifen, und eine gleiche Inspection ausüben, so war dies gesetzwidrig. (§. 26.) Wollte er nur die *Oberaufsicht* durch Sie ausüben, so waren Sie überflüfsig, indem dazu der Ober-Inspector hinreichte. Cf. §. 46.

(26) Es ist in der Anl. B. ad lib. grav. enthalten.

(27) Es ist im Anfange der Anl. C. ad lib. grav. in extenso abgedruckt.

„gesetzen zufolge (28) auch über das — —
„St. Petri Waisenhaus in gleicher Maafse,
„*wie über* die andern hiesigen Waisenhäuser
„(29) *allerdings* eintrete, auch durch Ernen-
„nung des *Herrn Ober-Inspectors* und *zwei-*
„*er Herrn Inspectoren* — — in Wirksam-
„keit gesetzt — — sey: Wiewohl ohne die
„Concurrenz *Eines der Herrn Prediger* an
„der Petri-Kirche, *bei der religiösen und mo-*
„*ralischen Erziehung der Waisenkinder* zu
„beschräncken; (30) und ohne der bleiben-

---

(28) Was die deutsche Reichsgesetze hierüber verordnen, hat man schon §. 26. aufgestellt: *der status quo soll geschützt, und in jura quaesita nicht eingegriffen werden.*

(29) Diese Vergleichung mit den andern, d. h. den beiden reformirten Waisenhäusern in Bremen, ist durchaus hinckend. Denn die reformirten Waisenhäuser sind vom ganzen Staate gestiftet, und wo nicht ganz, doch ursprünglich gröfstentheils von Staatsgütern dotirt worden. *Das St. Petri Waisenhaus aber ist Privateigenthum* der lutherischen Domgemeine und hat eine *ganz andere* Entstehung und Erhaltung, die mit dem Privatvermögen der Domgemeine aufs innigste verwebt ist, die es zum Privateigenthum der Domgemeine machte. (cf. §. 25. num. 1.)

(30) Hierdurch wurde die widerrechtliche Gesin-

„den Verwaltung der lutherischen Armen-„Vorsteher Eintrag zu thun. (31) — — —

„Hiernächst versieht sich denn aber auch „Ein hochweiser Rath zu denjenigen Mitsup-„plicanten, welche *nach geendigter Amts-„führung an der Verwaltung* des St. Petri „Waisenhauses *weiter keinen Antheil haben,* „Sie werden sich der weitern Vorstellungen, „über die ihrer Verwaltung nicht anvertrau-„ten Gegenstände enthalten. (32) — — —

---

nung des Senats ganz klar. Es soll nur Ein Domprediger die Concurrenz, blos bei der religiösen und moralischen Bildung der Waisenkinder haben. Also soll die *allgemein werckthätige* Inspection sämtlicher Domprediger, (§. 16.) unter welcher das Institut ein so herrliches Gedeihen hatte, ganz verdrängt werden. An ihre Stellen sollen die beiden Inspectoren, Mitglieder des, bis auf einen Senator, ganz reformirten Senats, treten. (§. 26. u. not. 25.)

(31) Weiter unten wird aber die collegialische Verbindung der alten Diaconen (§. 19.) auch gänzlich aufgelöſst. (Cf. not. seq.)

(32) Dies ist die cathegorische Erklärung des Senats: daſs die *alten* Diaconen an der Verwaltung weiter keinen Antheil haben, und sich darum, als ihnen nicht mehr anvertraut, fernerhin gar nicht weiter bekümmern sollen. Also soll ihr durch Erfahrung geübterer Rath bei wich-

§. 33.

Die Diaconen durch diesen Beschlufs des Senats, welcher die Grenzen der ihm zustehenden blofsen Oberaufsicht so weit überschritt, für die Rechte ihrer Domgemeine immer besorgter, überreichten am 12ten Febr. ein neues Memorial dagegen. (33) Sie glaubten noch immer der Senat werde diese Gesetzwidrigkeit einzusehen und von Selbst abzuändern geneigt, und Sie dadurch der Nothwendigkeit, die höchste Reichsgerichtliche Hülfe dagegen zu erbitten, überhoben seyn. Doch Sie irrten sich.

§. 34.

Der Senat liefs, noch am nemlichen 12ten Febr., einen Beschlufs (34) vom vorigen Tage

---

tigen Gelegenheiten auf einmal nicht mehr eingeholt, nicht mehr befolgt werden; das zum Flor des Waisenhauses so nützliche collegialische Verhältnifs zwischen ihnen und den fungirenden Diaconen, (§. 19.) soll auf einmal ganz aufgelöst, ganz zerrissen werden. Welches factische Verfahren! Welche widerrechtliche Neuerung! (Cf. §. 26.)

(33) Es ist in der Anl. C. ad lib. grav. enthalten.

(34) Er ist in der Anl. Nro. I. zur ersten Prorogationssupplick vorangedruckt.

publiciren, der folgende, hieher gehörige Stelle enthält:

„E. H. Rath — — trägt kein Bedencken,
„hiemit die weitere obrigkeitliche Versiche-
„rung zu ertheilen,

„dafs der inneren Einrichtung des St. Petri
„Waisenhauses keinerlei Veränderung be-
„vorstehe, dasselbe den Kindern lutheri-
„scher Bürger allein gewidmet bleiben, die
„*obrigkeitlich angeordnete Inspection* (35)
„— vereint mit den *verwaltenden* Diaco-
„nen, (36) und verbunden mit der *her-*
„*kömlichen Einwirkung der Herrn Pre-*
„*diger* auf *alles* dasjenige, was zum Besten
„des Hauses geschehen kann, (37) —

(35) Also noch immer bestehend aus dem Oberinspector und zwei Inspectoren, des Senats Mitgliedern.

(36) Blos den verwaltenden oder fungirenden Diaconen. Also die nützliche collegialische Verbindung mit den *alten* Diaconen, soll nach dem Conclus. vom 4ten Febr. zerrissen werden. (Cf. n. 32.)

(37) Unter der *herkömmlichen* Einwirkung der *Herrn* Prediger auf *alles* etc. — also nicht mehr blos *Eines* Dompredigers, und zwar beschränckt auf die religiöse und moralische Erziehung der Waisenkinder, wie im Conclus. vom 4ten Febr.

„pflichtmäfsig bemühet seyn wolle, für
„die Erhaltung dieser — — Anstalt — —
„zu sorgen etc.

§. 35.

Auch auf das Memorial vom 12ten Febr. erklärte sich der Senat im Beschlusse, (38) vom 28ten des nemlichen Monats:

— — — — — — — — —

2.) „dafs es bei der obrigkeitlich angeord-
„neten — — *Inspection*, so wie bei dem
„was E. H. Rath in Betreff der *Mitwürckung*

(cf. n. 30.) — wäre wohl eigentlich die bisher immer bestandene werkthätige Inspection der Domprediger zu verstehen. Allein wenn der Senat diese darunter versteht, und sie erhalten will, wozu dann noch die zwei Iuspectoren aus seinem Mittel? Wofür eine *doppelte* Inspection wider die bisherige Verfassung? . . Warum erklärte sich nicht der Senat im Beschlufs vom 28ten Febr., den er auf der Diaconen Memorial vom 12ten Febr. erliefs, deutlicher hierüber, sondern ertheilte vielmehr eine auf Schrauben gestellte Bestimmung. (cf. §. 35. not. 39. num. 2.) Offenbare Zeichen, dafs es der Senat mit dieser Einwirkung der Prediger nicht so redlich und herkömlich meint, als er hier vorgiebt!

(38) Auch er ist in der Anl. I. cit. pag. 5. in extenso abgedruckt.

„der Herrn Prediger und der *abgegangenen* „Diaconen in dem Concluso vom 4ten Febr. „d. J. und dem am 12ten desselben publicir- „ten Proclam zu erkennen gegeben, sein „Verbleiben habe: (39) wogegen, als gegen

---

(39) Also 1) die angeordnete Oberinspection, und *zugleich die gesetzwidrige Inspection der beiden Senatsmitglieder soll bleiben*, wie sie im Jan. (§. 30. not. 25.) und im Conclus. vom 4ten Febr. (§. 32.) angeordnet wurde.

2) In Betreff der Mitwirkung der Domprediger soll es sein Verbleiben haben, wie es in den Beschlüssen vom 4ten und 12ten Febr. bestimmt ist. Im ersteren ist aber festgesetzt: Es soll nur *Einer* der Domprediger eine beschränckte Concurrenz haben; (§. 32. u. not. 30.) im letztern: es soll die herkömmliche Einwirkung *der Herrn*, mithin mehrerer Domprediger bleiben. Beide Beschlüsse widersprechen sich also. Welcher soll nun gelten? Das ist hier nicht gesagt, also ist durch diese, *auf Schrauben* gestellte Erklärung des Senats, die *Fortdauer* der herkömlichen Einwirkung der Domprediger, (worunter er ihre bisherige Inspection verstehen kann, *wenn er will*) wieder *ungewiſs* und *schwanckend* gemacht.

3) Die *alten* Diaconen (im Beschluſs die abgegangenen genannt) sollen aus ihrer collegialischen Verbindung mit den fungirenden ver-

„eine obrigkeitliche Verfügung, die von
„den Supplicanten einzulegen versuchte Pro-
„testation — — sich keineswegs geziemet.
(40) — — — — — — — —

3) „Daſs, was die gebetene Zusammen-
„berufung der evangelisch-lutherischen Con-
„fessionsverwandten hieselbst betrift, — —
„so werden sie — — von selbst einsehen,
„daſs dieselbe einestheils, da die Admini-
„stration des St. Petri Waisenhauses ja nach
„wie vor *dieselbe* bleibet, (41) überflüſsig

---

drängt, und diese zerrissen werden. (cf. §. 32. not. 32.)

(40) Wenn eine Obrigkeit durch eine Verfügung wie im vorliegenden Falle, wider die Reichsgesetze den statum quo stört, *in jura quaesita eingreiſt*, so kann der laesus, wenn er auch ihr Unterthan ist, auf dic rechtlichste Art dagegen protestiren, und die höchste Reichsrichterliche Hülfe suchen. Denn wenn der blose *Name* einer obrigkeitlichen Verfügung den factischen Eingriff der Obrigkeit in jura quaesita des Unterthanen rechtfertigte und schützte, wehe denn seinem Privatvermögen und seinen Rechten!

(41) Es ist also keine Veränderung: wenn neben der Ober-Inspection zugleich noch eine Inspection *zweier* Senatsglieder angeordnet, die bisherige Inspection der Domprediger ungewiſs,

„sey, und andernseits, dafs einer solchen „Versammlung eine Bestimmung über die „gesetzmäfsigen Rechte der Obrigkeit auf „keine Weise zustehen könne. (42) — —

F 2

---

die *collegialische Verbindung der fungirenden und alten Diaconen zerrissen wird?* Wer das nicht sieht, mufs für das, blos in der Idee existirende, Gegentheil blind eingenommen seyn.

(42) Die Diaconen wünschten die Zusammenberufung der lutherischen Domgemeine in ihrer Domkirche, *wo sie sich bei jeder Religionsübung versammelt*, um ihre Pflicht aufs vollkommenste zu erfüllen; um nichts zu versäumen; damit auch der leiseste, beim Gegner leicht entstehende Verdacht, als hätten sie unedle Absichten des Ehrgeitzes oder Eigennuzzes, wogegen ihre bisherigen Handlungen für den Flor des Waisenhauses und das Wohl der Domgemeine die besten Zeugen sind, ganz schweigen müsse; damit die Domgemeine bei dieser vom Senate prätendirten Verkürtzung und Beengung ihrer Rechte selbst *sich erkläre*, und etwa den dagegen zu betretenden Weg bestimme. Diese Zusammenberufung ist eben so denkbar und ausführbar, als die Zusammenkünfte der Reformirten, welche öfters geschehen sind. Da sie aber vom Senate verhindert wurde; so verfolgen die Diaconen nach ihrer Pflicht, als Repräsentanten, der Domgemeine

„Schliefslich versieht es Sich E. H. Rath „noch besonders zu den fungirenden Diaco-„nen, sie werden in Allem Uebrigen, was „sie E. H. Rath zum Besten des Waisenhau-„ses künftig vorzutragen haben dürften, die „durch *die angeordnete Inspection, ihnen vor-„gesetzte nächste* Behörde nicht weiter über-„gehen; sondern als der Verfassung unseres „Staats treuergebene Bürger *nur durch diese,* „ihre desfalsigen Wünsche E. H. Rathe zu-„kommen zu lassen (43) etc.“ — —

Appellation der Diaconen.

§. 36.

Dagegen richteten die Diaconen ihr letztes Memorial vom 7ten Merz. (44) Sie führten dar-

---

Rechte natürlich auf dem reichsgesetzlichen Wege.

(43) Man sieht auch hieraus, wie der Senat die Inspection seiner beiden Mitglieder zu einer *allgemein werckthätigen und in die Verwaltung selbst eingreifenden* autorisiren will, wider die bisherige Verfassung des Waisenhauses, und wider die wohlerworbenen Rechte der Domgemeine. (§. 26.)

(44) Anl. II. zur Prorogationssupplick.

ſinn, wie in den vorigen eine sehr gemäſsigte, herzliche Sprache, und baten den Senat nochmals um Erwägung und Erhaltung der Rechte ihrer lutherischen Domgemeine. Auf den Fall der Verweigerung wiederholten sie ihre frühere Protestation und ergriffen förmlich die Appellation an die höchsten Reichsgerichte.

§. 37.

Hierauf des Senats Conclusum vom 16ten März: (45)

„daſs zwar E. H. Rath die — — Anzeige
„einer Appellation gegen das Conclus. vom
„28ten Eebr. sich nachrichtlich dienen lasse,
„indessen dieser angemaſsten Appellation,
„als gegen eine von Obrigheitswegen in Ge-
„mäſsheit kundbarer Reichsgesetze erlaſs-
„nen — — Verfügung gerichtet, keine recht-
„liche Wirkung beizulegen vermöge. (46)
„etc.“ — —

§. 38.

Die Diaconen, als Repräsentanten ihrer lutherischen Domgemeine, suchten nunmehr die

(45) Anl. III. zur Prorogationssupplick.

(46) Dies findet seine vollste Widerlegung in not. 40.

Reichsgerichtliche Hülfe, führten die Appellation beim höchstpreislichen Reichskammergericht ein, und beobachteten alle Förmlichkeiten.

Sie erwarten gegenwärtig ein höchstrichterliches Erkenntnifs.

Beschwerden.

§. 39.

Die Diaconen stellen folgende Beschwerden auf, die sich dem ruhigen; und die frühere Darstellung bis zum §. 28. scharf erwägenden Blick des Unpartheiischen, unwillkührlich, als sehr gegründet, aufdringen. Ihr Hauptinhalt geht dahin:

I) dafs die Erklärung des Senats im Concluso vom 28ten Febr. d. J. in Rücksicht der Fortdauer der herkömlichen Inspection der Domprediger *nicht bestimmt sey;* (47)

II) dafs die collegialische Verbindung der fungirenden *und alten* Diaconen zerrissen werden solle; (48)

III) dafs der Senat eine Oberinspection und

---

(47) Cf. n. 39. num. 2. Es ist eine geschraubte Erklärung.

(48) Cf. n. 32. u. n. 39. num. 3. und der Text.

zugleich, eine aus zwei seiner Mitglieder bestehende Inspection, angeordnet habe. (49)

Rechtfertigung.

§. 40.

Der Gesichtspunkt, aus welchem die Beschwerden der Diaconen beurtheilt werden müssen, ist schon oben festgestellt, auch sind die meisten Aeusserungen, der Neuerung würkenden Beschlüsse des Senats, schon in den Noten dazu gewürdigt. Man setzt daher, um bei der folgenden Ausführung desto kürzer seyn zu können, die genaue Erinnerung an das früher Gesagte, voraus, und wird sich nur zuweilen bestimmt darauf beziehen.

§. 41.

Die Beurtheilung der Beschwerden hängt einzig von der Entwicklung und Entscheidung der Fragen ab:

Was für ein Recht der Senat, durch Uebertragung der Chur-Braunschweigischen Gerechtsame in Bremen, erhalten habe? ob er besonders dadurch in Hinsicht des St. Petri Waisenhauses, in die bisherige Inspection und

(49) Cf. n. 25. und n. 39. num. 1. samt Text.

Verwältung eigenwillig, und gegen den Willen der lutherischen Domgemeine oder ihrer Vorsteher, einzugreifsen, und eine Abänderung in deren Anordnung zu treffsen befugt sey?

Die Entscheidung dieser Fragen ist schon entwikkelt. In den Paragraphen 25. und 26., trat sie als letztes, aus der frühern Darstellung höchst begründetes rechtliches Resultat hervor:

1.) Der Senat erhielt durch die Uebertragung von Chur-Braunschweig nichts, als die landesherrliche blofse *Oberaufsicht;* somit nur die *darinn* liegende Leitung, die aber durchaus erst dann activ wird, und ihn zur Handlung berechtigt, wenn durch ein zweckwidriges Handeln oder Nichthandeln von Seiten der Inspection oder Verwaltung der Zweck des lutherischen Waisenhaus-Instituts gefährdet wird. Bis dahin mufs seine Oberaufsicht blos: *ruhig zuschauend* seyn.

2.) Der Senat erhielt aber schlechterdings nicht die Befugnifs, in die werckthätige Inspection und Verwaltung, *eigenwillig*, etwa durch eigne Inspection einiger seiner Mitglieder activ, oder sonst einzugreifen, oder irgend eine Anordnung darinn, durch Veränderung des Personale oder einer sonstigen bestehenden Einrichtung, zu

treffen. (50) Dies Recht, als längst erworbenes jus quaesitum, besitzt allein die lutherische Domgemeine, oder Namens ihrer die Diaconen, als ihre Vorsteher. (51) Der Senat kann hierinn nichts *eigenwillig*, ohne Einwilligung der Domgemeine oder ihrer Vorsteher verändern.

§. 42.

Die lutherische Domgemeine und ihre Diaconen *wollen aber* durchaus keine neuernde Veränderung im Personale und der Einrichtung der Inspection; Sie wollen, daſs der alte, weise, mit dem Flor des Waisenhauses vereinte Brauch, der status quo, worauf sie ein *wohlerworbnes Recht* haben, conservirt werde. (52)

---

(50) Die einzige Ausnahme würde seyn, wenn der ächte Zweck des Instituts durch eine solche Einrichtung unerreicht bliebe, oder gefährdet würde. Alsdenn forderte ihn seine Oberaufsicht dagegen auf. Allein wie wenig dies bei der bisherigen Inspection und Verwaltung der Fall war, ja wie fast undenckbar dies dabei ist, zeigt der *Flor* des St. Petri Waisenhauses.

(51) Versteht sich: Der Oberaufsicht des Senats immer unbeschadet.

(52) Deputations-Hauptschluſs §. 65.

Der Senat hat also durch seine Neuerungs-schwangere Handlungen und Beschlüsse, (53) den statum quo der Inspection und Verwaltung des Waisenhauses, gestört, und factisch in die jura quaesita der Domgemeine eingegriffen, welches wider das Reichsgesetz, wider die gemeine Rechte anstöſst.

Hierdurch ist der Grund sämtlicher Beschwerden vollkommen dargethan, und man kann darauf gestützt, in Anwendung auf die einzelnen Beschwerden, folgende Sätze, als rechtlichste Wahrheit aufstellen.

§. 43.

Ad Grav. I. Die werckthätige Inspection der Domprediger muſs in einer freithätigen Existenz, wie unter Schweden und Chur-Braunschweig (§. 16. 17.) fernerhin ungestört fortwirken.

Die Unbestimmtheit, welche das Concl. vom 28ten Febr. hierüber wieder verbreitet, (54) muſs aufgehoben werden. Es kann dabei sein Be-

---

(53) Die Neuerungen des Senats gehen aus ihrer Geschichte in §. 30—35. incl. und deren Noten besonders der Note 39., so deutlich hervor, daſs man es nicht für nöthig hält, sie hier noch einmal einzeln aufzustellen.

(54) Cf. §. 3. num. 2. der Note 39.

wenden nicht haben, weil sie zu Zwistigkeiten Anlafs geben würde, weil das Gedeihen des ganzen Instituts mit dem *festen Bestehen* dieser Inspection innigst verwebt ist, und die Domgemeine ein jus *quaesitum* darauf hat.

Es ist also rechtlich und nöthig: dafs das höchste Reichsgericht durch eine klare Bestimmung die fernere ungestörte Fortdauer dieser Inspection, wie sie unter Chur-Braunschweig bestand und würckte, gerechtest sichere.

§. 44.

Ad Grav. II. Auch die schöne collegialische Verbindung der fungirenden und alten Diaconen, deren edle Wirksamkeit das Waisenhaus eben so, wie der treflichen Inspection der Domprediger, seinen Flor zu danken hat; an welche derselbe eben so sehr geknüpft ist, auch diese Verbindung mufs, als zum status quo gehörig, auf dessen Erhaltung die Domgemeine ein jus quaesitum hat, fernerhin in ihrem freien Wirkungskreis, wie unter Chur-Braunschweig, bestehen. Gegen das gesetzwidrige Verfahren des Senats, der sie auflösen und zernichten will, (55) hat sie ein Recht auf den höchstrichterlichen Schutz der Fortdauer ihrer Existenz.

(55) Conf. §. 35. num. 3. der Note 39.

§. 45.

Ad Grav. III. Der Senat hat nur die bloſse landesherrliche *Oberaufsicht* über das Institut. (§. 25. 26.) Diese haben die Diaconen *nie* streitig machen wollen. (56) Im Gegentheil wird die lutherische Domgemeine dem Senate groſsen Dank wissen, wenn er sie, jedoch in ihren bestimmten Grenzen, zur steten Erhaltung des ächten Zwecks des Instituts, mit *Argusblick* ausübt.

Chur-Braunschweig übte diese Oberaufsicht durch *Einen* Staatsbedienten aus, welcher zugleich noch gegen etwaige Eingriffe des Senats in die Chur-Braunschweigische Hoheitsrechte zu wachen hatte. (§. 21. 22.) Es ist daher auch *Ein* Oberinspector hinreichend, da ohnehin die Inspection und Verwaltung in den Händen solcher uneigennützigen Männer ist, die sich mit unverdrossenem Muthe dem Wohl ihrer lutherischen Domgemeine aufopfern.

Uebrigens ist die Einrichtung eines Kirchenkollegs, worauf die Diaconen schon längst angetragen haben, (57) auch hiezu das Zweckmässigste. Der Senat kann durch seine beiden darinn

---

(56) Der Senat und seine Schriftsteller scheinen fast das Gegentheil, woran die Diaconen nie dachten, wahrscheinlich machen zu wollen.

(57) Conf. §. 28. num. 2.

vorsitzenden Mitglieder auch diese Oberaufsicht vollkommen ausüben. (58)

§. 46.

Wofür aber in aller Welt die zwei Inspectoren aus der Mitte des Senats? (59) Sollen sie nur die Oberinspection mitführen, so sind es keine *Inspectoren*, sondern *Mitoberinspectoren*, und der Senat mufste dies erklären. Sie sind dann *überflüfsig.* (§. 45.) Sollen sie aber eine wirklich werkthätige Inspection im engsten Sinne, wie die Domprediger unter Chur-Braunschweig, führen, welches, wie man aus Allem schliefsen mufs, der Wille des Senats ist; (60) so ist dies eine Anordnung, worunter die zum Flor des Waisenhauses bisher bestandene gröfste Harmonie der Domprediger und Diaconen, als Inspectoren und Administratoren, sehr leidet. Denn die, aus der Mitte des bis auf *einen* Lutheraner, ganz reformirten Senats, auftretende zwei Inspectoren würden gewifs das Hauptwort bei allen Verhandlungen führen, sie würden, auch wenn sie dies nicht

---

(58) Bei *aufserordentlichen* Vorfällen versteht es sich von selbst, dafs auch die Oberaufsicht aufserordentlich wirksam ist.

(59) Conf. §. 35. und Num. I. der Note 39.

(60) Conf. unter andern §. 35. Note 43.

selbst beabsichteten, die Freimüthigkeit, — womit die Domprediger und Diaconen bisher immer das Befste des Waisenhauses bedachten, durch *eine* Religion, durch *ein* Interesse für das Wohl ihrer Domgemeine angefeuert und vereint, — in eine Gespanntheit verwandeln, welche das glückliche Gedeihen des ganzen Instituts lähmte.

Ferner ist auch die Anordnung dieser zwei Inspectoren eine *eigenmächtige* Veränderung der bisherigen Inspection, welche blos aus den Dompredigern bestand, worauf der Senat gar kein Recht hat, es ist eine Störung des status quo, und ein factischer Eingrif in die jura quaesita der Domgemeine und ihrer Vorsteher, die nur *allein* eine solche Veränderung vornehmen können, (61) die ein klares Recht auf Erhaltung des status quo haben.

Diese Inspection der beiden Senatsglieder darf daher fernerhin durchaus nicht neben der Inspection der Domprediger existiren, sondern mufs, als eine unrechtliche Geburt, ganz ausgesezt werden.

---

(61) Jedoch so, dafs der wahre Zweck des Instituts nicht leidet; daran sind auch sie gebunden, und der Oberaufsicht in dieser Rücksicht untergeordnet.

Resultat.

§. 47.

Aus der Rechtfertigung sämtlicher Beschwerden geht dies Resultat hervor:

der Senat muſs die herkömmliche Inspection der Domprediger, und Verwaltung der fungirenden Diaconen, in collegialischer Verbindung mit den alten, in ihrer bisherigen freien Wirksamkeit ungestört lassen, er muſs die eigenmächtig und verfassungswidrig angeordnete Inspection seiner beiden Mitglieder wieder aufheben, und darf die Oberaufsicht, nur in ihren rechtlichen Grenzen ausüben.

Schluſsbemerkungen.

§. 48.

Man fügt noch einige Bemerkungen zu, die die Richtigkeit des lezten Resultats bestätigen, und ein günstiges Licht darauf werfen.

1.) Der Senat und seine Schriftsteller behaupten: der vorliegende Fall qualificire sich nicht zum reichsgerichtlichen Proceſs, weil gegen eine *obrigkeitliche Verfügung*, als solche appellirt sey; (62)

---

(62) Conf. §. 35. Note 40.

allein das Gesetz und die obrigkeitliche Verfügung darf die Schrancken des Rechts und der Billigkeit nicht überschreiten. Die gesetzgebende Gewalt darf nicht mifsbraucht werden, und den Namen zu factischen Eingriffen in Privat-Rechte hergeben. *Jeder deutsche Unterthan, sobald seine jura quaesita von seiner Obrigkeit gekränkt werden,* — geschehe dies in einem Gesetz, oder in einer obrigkeitlichen Verfügung — hat das Recht auf den kräftigsten Schutz der höchsten Reichsgerichte. Und dies ist gerade eine Ihrer edelsten Bestimmungen. Hieraus folgt denn offenbar, dafs in vorliegendem Falle das höchstpreifsliche kaiserliche Reichs-Kammergericht die einzige höchste Stelle ist, welche entscheiden kann. (63)

2.) Man wagt noch einen Blick in die Zukunft.

Der Senat verspricht zwar, das Waisenhaus solle blos für die Waisenkinder evangelisch-lutherischer Religion *allein* ein Zufluchtsort seyn;

---

(63) Man hielt es für überflüfsig, die übrigen von Seiten des Senats etwa aufgestellten und aufzustellenden Behauptungen, die man hier nicht berührte, ausdrücklich und speciell zu widerlegen. Was auch der Senat vorbringen mag, mufs sich, aus der oben vorgelegten Begründung, von selbst widerlegen.

Er denke nicht daran, andere Confessionsverwandte darinn aufzunehmen. Allein wenn zugleich seine Schriftseller den Satz, als rechtlich aufstellen: dafs ein Landesherr die Verwandte der beiden evangelischen Kirchen-Parteien promiscue in protestantische milde Stiftungen, z. B. Hospitäler etc. aufnehmen *könne;* wenn Er jetzt vom höchsten Reichsgerichte in die rechtliche Grenzen seiner Oberaufsicht nicht zurück gedrängt würde; wenn er vielmehr den statum quo ändern, einen Theil der Verwaltung der kollegialischen Verbindung der alten Diaconen ganz zerstören, die Inspection der Domprediger schwankend und ungewifs machen, in die Inspection selbst durch zwei seiner Mitglieder eingreifen dürfte; welche schlimme Folgen könnte dies für die lutherische Domgemeine haben, die doch das Waisenhaus-Institut mit ihrem Vermögen theuer erkaufte. Wenn einmal die Schrancken der Oberaufsicht durchbrochen sind, wenn es einmal dem Senate gestattet würde, in der Inspection und Verwaltung *nach Willkühr, wie gegenwärtig*, Abänderungen zu treffen; wer könnte Ihm dann in der Zukunft eine bestimmte Grenze vorschreiben? wenn er vorgäbe, das Versprechen sey nur sub clausula: rebus sic stantibus, geschehen, das Staatswohl (nach seiner Idée) erfordere es jetzt

bei veränderten Umständen, dafs er auch Verwandte einer andern Religions-Partei aufnehme, dafs er die Verwaltung der Diaconen ganz aufhebe, sie durch andere führen lasse, wenn er vielleicht gar einen Besoldungs-Dienst daraus machte. (64) Wo sollen dann Grenzen, Schrancken herkommen? Die ganze Verwaltung des Waisenhaus-Instituts stünde dann seiner freien Willkühr Preifs!

§. 49.

Wenn es bei der Prätension des Senats, über die Anordnung der Inspection und Verwaltung nach eigener Willkühr schalten und walten, und Neuerungen bewirken zu können, belassen würde, und sie Realität erhielt, wenn mithin die Inspection seiner zwei Mitglieder, und die Abänderung in der Verwaltung ferner bestünde, so würden die lutherische Domgemeine und die Diaconen mit sehr sorglichem Auge auf ihr Waisenhaus-Institut, das Sie als ihr Kleinod pflegten, hinblicken. Denn wem der Feind *ein* Auge ausgestofsen hat, — man erinnere sich der Vorzeit (§. 1. in den zwei ersten Perioden) — der

(64) Bekanntlich ziehen, weder Domprediger noch Diaconen, irgend einige Ennolumente von ihrer Mühewaltung bey diesem Waisenhaus.

wird wegen des andern, noch gesunden, desto bekümmerter. Gerade dafs die Domgemeine ihr Waisenhaus in den Händen blos ihrer Religionsverwandten, und zwar ihrer edelsten, unverdrossensten, uneigennützigsten Mitglieder wufste, dafs sie es *dadurch aufblühen* sah, gerade dies bewirkte ihre Freude an diesem Institut, und ihre reichliche Ausstattung. Man lasse ihr diese Freude, deren Gegenstand edel ist, rein und ungetrübt, damit sie sich von dieser wohlthätigen Anstalt nicht mit Verdrufs über die Neuerungen, wodurch ihre Rechte gekränkt würden, abwende. — Auch ist es ein wahres Wort: „Im „alten Brauch wohnt tiefer Sinn, man ehre ihn." Wenn er *weise* und *recht* ist, wie in vorliegendem Falle, so ehre man ihn mit unveränderlicher Treue.

Ist der Senat wirklich so *kosmoreligiös*, wie seine Schriftsteller predigen, warum legt er denn bei der Wahl seiner Mitglieder den *Reformatismus* nicht ab? Warum hat er dann, seit 113 Jahren, im December vorigen Jahrs zum erstenmal wieder einen Lutheraner in seine Mitte aufgenommen? — Dafs seit 113 Jahren kein Lutheraner zum Senator getaugt habe, wird er eben so wenig Jemand glauben machen wollen, als dafs die Reformirten stets die Würdigeren dazu gewe-

sen seyen, da ohnehin die Anzahl der Lutheraner immer weit stärker war, als die der Reformirten. — Warum bildet denn hier der Senat selbst eine Scheidewand? Er zeige hier, daſs er die Lutheraner mit eben so groſser väterlicher Liebe umschlieſse, wie die Reformirten, und lasse sie Theil an der Regierung nehmen. Dies geschah bisher nicht. Daher kann man auch in seiner Handlungsweise, wider welche noch neuere Beweise zeugen, (65) durchaus nicht das Athmen reiner Humanität und allgemeiner Vaterliebe finden, womit seine Schriftsteller ihn preisen. Die lutherische Domgemeine muſs wegen mangelnden Antheils ihrer Religionsverwandte an der Regierung im Senate, wenn die Neuerungen desselben, — wie man jedoch mit rechtlichem Grund nicht befürchten zu dürfen glaubt — belassen- und realisirt werden sollten, um ihr Waisenhaus sehr bekümmert, ja verdrieslich darüber werden. Ob es dann noch jährlich so reichlich von ihr beschenkt würde, wovon es seinen hauptsächlichen Unterhalt ziehen muſs, ob es dann nicht von seinem Flor und seiner ganzen Einrichtung, die als das Muster eines Waisenhauses bewundert wird, herabsinken

---

(65) Conf. die Memoriale, in den Anlagen F. und K. ad lib. grav., welche wider *neuere* Eingriffe des Senats gerichtet sind.

würde? Diese Fragen mögen wohl auch die nähere Prüfung des höchsten Richters bei Entscheidung dieser wichtigen Sache verdienen. —

Doch die Domgemeine und Diaconen haben ja ein vollkommenes Recht, das Bestehen der bisherigen Verfassung wie sie als Resultat in §. 47. dargelegt wurde, zu verlangen.

Der ruhige und scharfe Richterblick des höchsten Reichsgerichts wird beide, die *Klugheits-* und *Rechts-Gründe* bemessen und würdigen.



Decret

des Kaiserlichen und Reichskammergerichts

in Sachen

der Diaconen der lutherischen Domgemeine und Verwalter des St. Petri Waisenhauses zu Bremen

wider

den Reichsstadt Bremischen Senat.

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern solle appellatischem Magistrat, um über der Sache Beschaffenheit seinen umständlichen Bericht, innerhalb sechs Wochen von Zeit der Insinuation an gerechnet, an dieses Kaiserliche Kammergericht verschlossen einzuschicken zugeschrieben werden. Denn sind fatalia a dato auf drei Monate erstreckt. Uebrigens wird gedachtem Magistrat, bis auf weitere dieses Kaiserlichen Kammergerichts Erkenntniſs, mit allem fernern Verfahren in Rücksicht der Verwaltung des lutherischen Waisenhauses zu St. Peter einzuhalten, und die Inspection der Domprediger über dasselbe sowohl, als die Verbindung der alten Diaconen mit den fungirenden bei der Verwaltung desselben in der bisherigen Verfassung ohngehindert stehen zu las-

sen, hiermit aufgegeben, wohingegen es einstweilen bei der von dem Magistrat in den Personen eines Burgemeisters und zweyer Senatoren angeordneten obrigkeitlichen Inspection sein Verbleiben hat.

In Consilio 16. Januarii 1804.



